

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1967

Geschäftszahl

0575/67

Rechtssatz

Das Recht zur Erhebung von Einwendungen und damit die Parteistellung im Verfahren zur Bewilligung eines Vorhabens nach § 38 Abs 1 kommt nur den Inhabern bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs 2 zu.